

**JANUAR 2018**

## Volle EEG-Umlage für Strom aus „Nicht-Bestands“-KWK-Anlagen

Die Regelung nach [§ 61 b Abs. 2 EEG](#) für Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen, die keine Bestandsanlagen sind, wird ab dem 1. Januar 2018 ausgesetzt – zumindest so lange, bis die Europäische Kommission eine Neuregelung genehmigt hat. Ob eine Neuregelung dann rückwirkend zum 1. Januar 2018 gilt, ist unklar.

Dies bedeutet, dass für die Eigenversorgung aus diesen KWK-Anlagen, die in der Regel ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, nicht mehr die reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 % zu zahlen ist, sondern (vorerst) die volle EEG-Umlage. Ausgenommen sind nur Bestandsanlagen und erneuerte oder ersetzte Bestandsanlagen. Hier gilt weiterhin die volle Befreiung von der EEG-Umlage. Aber auch hier ist zu beachten, dass für Bestandsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt werden, eine EEG-Umlage in Höhe von 20 % für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom zu zahlen ist.

Hintergrund dieses für viele unerwarteten Schrittes ist, dass die Europäische Kommission im Laufe des Genehmigungsverfahrens Wirtschaftlichkeitsberechnungen für KWK-Neuanlagen geprüft hat, die auf eine deutliche Überförderung - vor allem bei Anlagen ab 1 MW elektrischer Leistung - hinweisen. Auch bei einer vollen EEG-Belastung seien Projektrenditen von über 30 % festgestellt worden. Damit wäre eine Genehmigung aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben erst nach einer gesetzlichen Neuregelung möglich, die diese Überförderungen ausschließt. Eine Einigung über eine solche Neuregelung mit der EU-Kommission sei frühestens im März 2018 möglich, so dass frühestens zur Sommerpause mit einer Änderung des EEG zu rechnen ist.

## Doppelte Datenmeldung der EEG-Umlage entfällt

Eine positive Nachricht gibt es für alle Eigenversorger, stromkostenintensive Unternehmen, sonstige Letztverbraucher und Stromlieferanten. Ab dem Berichtsjahr 2017 sind sie nicht mehr zur jährlichen Mitteilung der für die Endabrechnung erforderlichen Angaben (insbesondere der umlagepflichtigen Strommengen) an die Bundesnetzagentur verpflichtet. Die Meldung ist nur noch gegenüber den zuständigen Netzbetreibern zu erbringen, welche die Daten an die Bundesnetzagentur weitergeben. Darauf weist die Bundesnetzagentur im [Internet](#) hin.

Für die Mitteilung der für die Endabrechnung erforderlichen Angaben an den zuständigen Netzbetreiber gelten weiterhin folgende Fristen:

- Bis zum 28. Februar für Eigenversorger und sogenannte "sonstige Letztverbraucher", deren Abrechnung der EEG-Umlage durch Verteilnetzbetreiber erfolgt
- Bis zum 31. Mai für Eigenversorger und sogenannte "sonstige Letztverbraucher", deren Abrechnung der EEG-Umlage durch Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.
- Bis zum 31. Mai für die Stromlieferanten und stromkostenintensive Unternehmen

Meldepflichtig sind die notwendigen Basisangaben nach [§ 74 Abs. 1 EEG](#) und [§ 74a Abs. 1 EEG](#) sowie die jährlichen umlagepflichtigen Strommengen.

Die doppelte Datenerhebung wurde mit dem [Mietstromgesetz](#) im Sommer 2017 abgeschafft. Nur noch auf Verlangen der Bundesnetzagentur müssen die oben genannten Marktteilnehmer die Daten auch direkt der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen – und hierfür wiederum sind die gesetzlichen Fristen nach [§ 76 EEG](#) ungültig.

Die Vereinfachung betrifft jedoch nicht die [Anlagenregistrierung](#) im Rahmen der [MaStRV](#).

